

Reglement für das Bundesgericht (BGerR)

Änderung vom 8. Oktober 2012

*Das Schweizerische Bundesgericht
verordnet:*

I

Das Reglement für das Bundesgericht vom 20. November 2006¹ wird wie folgt geändert:

Art. 29 Abs. 3

³ Die Erste öffentlich-rechtliche Abteilung behandelt Beschwerden in Strafsachen gegen strafprozessuale Zwischenentscheide.

Art. 33 Bst. c

Die Strafrechtliche Abteilung behandelt die Beschwerden in Strafsachen sowie Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten und subsidiäre Verfassungsbeschwerden in Strafsachen betreffend:

- c. strafprozessuale Beschwerden gegen Endentscheide (einschliesslich Nicht-anhandnahmeverfügungen und Verfahrenseinstellungen).

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

8. Oktober 2012

Im Namen des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Lorenz Meyer

Der Generalsekretär: Paul Tschümperlin

¹ SR 173.110.131

